Flur 1

Flur 28

Gemarkung Minden
Flur 33

Flur 3

Flur 2

Flur 1

Gemarkung Bölhorst

Gemarkung Häverstädter
Flur 1

B 65 ORTSDURCHFAHRT

Lübbecker Straße

Aufhebungsbereich

DÜ. 1 Teil A

DÜ. 1 Teil B

Bereich wurde bereits aufgehoben durch B-Planverfahren 762

MI IV o

WR II o

WR III o

WR III oo

WR IV o

III o

Aufhebungsbereich

verbleibende rechtskräftige Planabschnitte

Für die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Minden gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 am 15.09.97 beschlossen worden.

Die Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde am 12.11.97 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Minden, den 02.11.1998

Der Bürgermeister

L.S. gez. Fleiter

(Fleiter)

Für das Verfahren zur teilweisen Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 in der Zeit vom 21.10.97 bis 24.11.1998 durchgeführt.

Minden, den 02.11.1998

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Saling

(Saling)

Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Minden am 11.12.1998 als Einheit beschlossen worden.
Die Offenlegung wurde am 11.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 vom 20.01.1999 bis 21.02.1999 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 02.11.1998

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Saling

(Saling)

Diese teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt Minden

am 26.1998 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 02.11.1998

Der Bürgermeister

L.S. gez. Fleiter

(Fleiter)

Dieser Plan wurde gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i. Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. d. Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ausgefertigt.

Minden, den 02.11.1998

Der Stadtdirektor

L.S. gez. Saling

(Saling)

Diese genehmigte Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 hiermit

ab sofort

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Genehmigung und die Stelle der Einsehung der Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes wurden am

sind am ortsüblich bekanntgegeben worden.

Minden, den 02.11.1998

Der Stadtdirektor

(Saling)

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung

vom 27.08.1998

und 8.04.§ 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW verfahren worden ist.

Minden, den

Der Stadtdirektor

(Saling)

GEMEINDE DÜTZEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

ALTER POSTWEG

M 1:1000

GEMARKUNG DÜTZEN

FLUR 2

PLANUNGSGEBIET ZWISCHEN ALTER POSTWEG, MINDENER STRASSE, ZIEGELEIWEG, HAVERSTADTER WEG, BAB UND RINGSTRASSE

AUFTEILUNG: AUSFERTIGUNG: 1 x 2, 3 x AUSFERTIGUNG

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ca. 38 HA

KARTENGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M 1:1000

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESEM PLAN MIT TEXTTEIL UND EINER BEGRÜNDUNG